Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 20/2967



Gewerkschaft der Polizei • Max-Giese-Straße 22 • 24116 Kiel

Herrn Claus Christian Claussen Vorsitzender des Wirtschafts- und Digitalisierungsausschusses

Per Mail wirtschaftsausschuss@landtag.ltsh.de Landesbezirk Schleswig-Holstein e. V.

Max-Giese-Straße 22 24116 Kiel

Telefon: 0431-17091

gdp-schleswig-holstein@gdp.de

www.gdp-sh.de

Steuer-Nr. 20 295 73204

Bürozeiten:

Mo - Do 08.00 bis 16.00 Uhr 08.00 bis 13.00 Uhr

21.03.2024

Stellungnahme der Gewerkschaft der Polizei Schleswig-Holstein

Schnellere Verfahren für Schwerlasttransporte Antrag der SPD DS 20/1712

Optimierung von Erlaubnis- und Genehmigungsverfahren für Großraum- und **Schwertransporte**

Alternativantrag von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN DS 20/1827

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

mit Schreiben vom 28. Februar 2024 baten Sie uns um eine schriftliche Stellungnahme zu o.g. Drucksachen.

Dieser Bitte kommen wir sehr gerne nach. Die Erarbeitung dieser Stellungnahme erfolgte maßgeblich durch POK Yannick Porepp.

Vorbemerkungen

In den letzten Jahren ist ein Anstieg an Großraum- und Schwertransporten (GST), die durch Polizeikräfte begleitet werden müssen, festzustellen. Durch die Transportbegleitungen werden dabei seitens der Polizei eine Vielzahl von Ressourcen gebunden, die für ursprüngliche Aufgaben nicht mehr zur Verfügung stehen. Die Übertragung der Transportbegleitung auf private Transportbegleitungsunternehmen kann hierbei zur Entlastung der Polizei beitragen, birgt aber auch Risiken in sich.

IBAN DE11 2105 0170 1001 9965 76

Bankverbindung Förde Sparkasse NOLADE21KIE

¹ Bundesrat, Drucks. 132/23 (29.03.2023), S.1 ff.

Erlaubnis- und Genehmigungsverfahren

Es bedarf einer Erlaubnis bzw. Ausnahmegenehmigung, wenn Fahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen die gesetzlich zugelassenen Grenzen in Bezug auf deren Abmessungen, Achslasten oder Gesamtgewichte überschreiten. Das Erlaubnis- und Genehmigungsverfahren wird dabei durch die örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde durchgeführt. Dies ist die Straßenverkehrsbehörde, in deren Bezirk der Antragssteller seinen Wohnort, seinen Sitz oder eine Zweigniederlassung hat.

In Schleswig-Holstein wurde die sachliche Zuständigkeit für das gesamte Landesgebiet auf den Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr (LBV.SH) übertragen Die Zuständigkeiten wurden damit zentralisiert. Dies führte bereits zu einer Vereinheitlichung und zur Verbesserung in den Verfahrensabläufen.

Im Rahmen des Erlaubnis- und Genehmigungsverfahrens müssen auch die von der Wegstrecke betroffenen Straßenverkehrsbehörden, Straßenbaulastträger und die Polizei zur Prüfung der Eignung der Strecke beteiligt werden. Für den Bereich der Autobahnen ist dies beispielsweise die Autobahn GmbH des Bundes. Da es sich um Einzelfallprüfungen handelt und je nach Wegstrecke mehrere Behörden angehört werden müssen, kommt es hier zwangsläufig zu einem zeitlichen Verzug.

Aus Sicht der GdP bedarf es einer bundeseinheitlichen und abgestimmten Lösung zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren, da GST meist durch den Bereich von mehreren Behörden über die Grenzen einzelner Bundesländer hinaus durchgeführt werden.

Die Bundesregierung hat sich in diesem Zuge bereits das Ziel gesetzt, die Genehmigungspraxis von GST zu erleichtern. Dazu werden durch unterschiedliche Arbeitsgruppen umfassende Erleichterungen und Verbesserungen erarbeitet.²

Allein landesweite Lösungsansätze könnten lediglich für Genehmigungen von GST relevant sein, welche ausschließlich innerhalb Schleswig-Holsteins durchgeführt werden. Etwaige Genehmigungsverfahren sind jedoch bereits heute von viel kürzerer Dauer, da u. a. die Anhörungen anderer Behörden außerhalb des Landes entfallen.

Des Weiteren werden bereits jetzt generelle befristete Genehmigungen für GST erteilt. Mit diesen besteht die Erlaubnis, bestimmte Strecken ohne weiteres Genehmigungsverfahren mit festgelegten Fahrzeugen und mit Auflagen wiederkehrend zu befahren. Insbesondere bei ständig wechselnder Ladung und damit auch anderen Gewichten und Abmessungen ist jedoch darüber hinaus eine Einzelfallprüfung jedes GST erforderlich.

² Vgl. Deutscher Bundestag, Drucks. 20/6265 (30.03.2023), S. 5 ff.

GST und Polizei

Die Genehmigung von GST kann unter der Auflage einer Polizeibegleitung erfolgen. Die Begleitungen erfolgen hierzulande durch Beamte der Landespolizei. Die Belastung seitens der Polizei ist dabei in den letzten Jahren sukzessive angestiegen. Hierbei ist besonders auffällig, dass nach aktuellem Stand auf vielen Verkehrsdienststellen der überwiegende Teil der personellen Ressourcen für die Begleitung von GST herangezogen wird und damit nicht mehr für die übrigen und wichtigen polizeilichen Aufgaben, insbesondere der Verkehrsüberwachung, zur Verfügung steht.

Um die Polizei zu entlasten, wurde mit der Straßenverkehr-Transportbegleitungsverordnung (StTbV) seit kurzem die Möglichkeit geschaffen, beliehene Private mit Anordnungsbefugnissen im Bereich der Transportbegleitung auszustatten.3

Aus Sicht der GdP dürfte sich hier die Frage nach der Entlastung im Idealfall nicht stellen: Denn würden ausreichend Polizeikräfte zur Verfügung stehen, so hätte eine Abstellung der für Transportbegleitungen benötigten Polizeikräfte keine kapazitativen Herausforderungen zur Folge und die Diskussion über Entlastungen würde sich erübrigen.⁴

In diesem Zuge ist vor allem anzumerken, dass die Begleitung von GST oftmals auch Eingriffe in den fließenden Verkehr erfordert. Hierbei handelt es sich um hoheitliche Aufgaben, die nicht ohne Weiteres auf private Beliehene übertragen werden sollten. Eine Übertragung bringt das Risiko mit sich, dass in empfindlichen Bereichen unzulängliche und nicht abgestimmte Verkehrsmaßnahmen getroffen werden, welche die Verkehrssicherheit erheblich beeinträchtigen können.

Die GdP möchte insbesondere darauf hinweisen, dass die Privatisierung hoheitlicher Aufgaben auch negative Auswirkungen auf den Stellenwert der Polizei im Verkehrsgefüge und auf das Ansehen der im Verkehrsbereich tätigen Polizeibeschäftigten haben könnte. Keinesfalls darf hierdurch eine Welle von Privatisierungsbestrebungen im Bereich der Gewährleistung der Sicherheit im Straßenverkehr – und ggf. auch darüber hinaus – ausgelöst werden.

Insgesamt sollte durch die zuständige Erlaubnis- und Genehmigungsbehörde also genau geprüft werden, in welchen Fällen die Begleitung durch die Polizei erforderlich ist. Dies sollte sich vor allem an der Schwere des Eingriffs in den Straßenverkehr orientieren.

Zu beachten ist auch, dass durch den Wegfall von Polizeibegleitungen etwaige GST bzw. die erforderlichen Genehmigungen trotzdem regelmäßig im Rahmen

³ Bundesrat, Drucks. 132/23 (29.03.2023), S.1 ff. ⁴ Vgl. GdP Bundesvorstand, Stellungnahme zum Referentenentwurf des BMDV einer Verord-

nung zum Erlass einer StTbV [...] (21.04.2022).

von Polizeikontrollen überprüft werden müssen. Dies würde zwar weniger, jedoch weiterhin geschultes Personal auf Seiten der Polizei erfordern.

Vor allem – und nicht nur aus diesem Grund – werden für GST dann auch ausreichende Kontrollplätze (Parkplätze) benötigt. Die Lage in Schleswig-Holstein ist diesbezüglich erheblich defizitär. Es mangelt auf fast jedem Autobahnparkplatz im Land an geeigneten Abstellflächen.⁵

Sven Neumann

Stellvertretender Landesvorsitzender

⁵ Vgl. Schleswig-Holsteinischer Landtag, Drucks. 19/1130 (18.12.2021).